

Zeitschrift:	Helvetische Monathschrift
Herausgeber:	Albrecht Höpfner
Band:	1 (1799)
Heft:	2
Artikel:	Entwurf einer zu errichtenden Brandassekuranzanstalt in Helvetien
Autor:	Dorner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-550712

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

E n t w u r f
einer zu errichtenden
Brandassfuranzanstalt in Helvetien,
von
Bürger Dörner, Lehrer der Mathematik auf der
Litterarschule in Bern.

Die zu errichtende Brandassfuranzanstalt muß wesentlich zwey Zwecke haben. Erstlich muß sie jedem Eigenthümer von Gebäuden den Werth derselben zusichern, wenn sie ohne seine mittelbare oder unmittelbare Schuld durch Feuer sollten verzehrt, oder beschädigt werden. Zweyten soll eine solche Anstalt die Steuersammlungen, welche bisher üblich waren, aufheben, und selbe durch eine solche Entschädigungsart ersezzen, daß der Geschädigte den Ersatz seines erlittenen Schadens nach dem strengsten Rechte von dem Publikum fordern kann, und daß dieses weniger, als bisher durch die Steuersammlungen, beschwert wird. Zu Erreichung dieses zweyfachen Zweckes scheint der hier bezeichnete Weg am sichersten zu führen.

1. Jeder Schweizerbürger, welcher Gebäude besitzt, und dieselben selbst, entweder persönlich, oder durch andere Personen verwaltet, kann an dieser Anstalt Theil nehmen. Niemand, der seines Rechts ist, kann dazu gezwungen werden, wenn er keine andere, als seine eigene Gebäude besorgt.

2. Da alle Eigenthümer von Gebäuden eingeladen werden, an dieser gemeinnützigen Anstalt Theil zu nehmen, so geben jene, welche nicht Mitglieder derselben seyn wollen, wenigstens still-

schweigend zu verstehen, daß sie auf alle öffentliche Unterstützung Verzicht thun, wenn ihre Gebäude von einer Feuersbrunst sollten betroffen werden.

3. Jeder Eigenthümer kann sich für alle seine Gebäude, oder nur für eines, oder einige derselben an die Anstalt anschliessen.

4. Die Anstalt ersezt aber nur den Schaden, welchen ein Eigenthümer an jenen Gebäuden erlitten hat, für welche er sich bestimmt an die Anstalt angeschlossen hat.

5. Wässenvögte, oder Vögte anderer Personen, die nicht ihres Rechts sind, denen Gebäude solcher Personen zu verwalten sind anvertraut worden, müssen für diese Gebäude der Anstalt beytreten, sonst sind sie für allen Schaden, welchen dieselben durch Feuer erleiden, verantwortlich.

6. Nach Verlauf eines jeden Jahres, von dem Tage an gerechnet, da die Anstalt für das erste Jahr völlig zu Stande gebracht seyn wird, können jene Eigenthümer, welche ihre Gebäude der Anstalt noch nicht einverleibt haben, derselben beytreten. Wer während dem Laufe des Jahres seine Gebäude einschreiben läßt, hat bis zum Ende desselben Jahres, oder bis zum Eintritte des folgenden weder Ersatz zu erwarten, noch zu geben.

7. Gebäude, welche durch Feuer keinen Schaden erlitten, und also der Anstalt keine Kosten aufgebürdet haben, können am Ende des Jahres aus der Anstalt zurück genommen werden. Dieses Recht ist von dem Eigenthumsrecht untrennbar. Jedes der Anstalt einverleibte Gebäude aber muß wenigstens ein ganzes Jahr darin bleiben, während welchem der Eigenthümer die Vortheile der Anstalt zu geniessen, oder auch die allenfalls sich ergebenden Beschwerden zu tragen hat.

8. Um allen zweifelhaften Fällen, so viel es möglich ist, vor-

zugeugent, und die Weitläufigkeiten und Verdrehungungen, die daraus entstehen könnten, zu vermeiden, muß ein Tag festgesetzt werden, von welchem an die Bücher oder Rodel, welche bey der Anstalt zu führen sind, auf ein ganzes Jahr unabänderlich geschlossen werden. Wer sich im Laufe des Jahres einschreiben, oder ausstreichen läßt, auf den muß der Art. 6 oder 7 angewendet werden.

9. Jeder Gebäudebesitzer hat das Recht, den Werth seiner Gebäude so hoch anzusezen, als er will. Durch diese Besugniß werden nicht nur alle Nationalgebäude, sondern auch der Werth aller darin enthaltenen Magazine gesichert. Der Mitbürger auf dem Lande ist nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, auch nach Erbauung eines neuen Hauses ein armer Mann zu seyn, wenn ein Blitzstrahl ihm das Haus, das Vieh, die Ernte, die Werkzeuge verzehret hat; diese Besugniß schirmt ihn vor Dürftigkeit. Von andern Privatgebäuden, in welchen Vorräthe aufbewahret werden, nichts zu melden.

10. Alle Jahre können die Werthe jener Gebäude, welche der Anstalt keine Kosten verursacht haben, erhöhet, oder erniedriget werden, je nachdem es dem Eigenthümer vortheilhaft scheint.

11. Alle Gebäude, welche in dem Umfange einer Gemeinde stehen, und der Anstalt einverleibt werden sollen, müssen mit Nummern bezeichnet werden, und zwar jedes abgesonderte, oder welches mit einem Hauptgebäude nicht zusammen hängt, besonders. Diese Nummern sollen an den Gebäuden über, oder neben der Hauptthür auf eine dazu zubereitete Fläche verzeichnet werden. Die Ziffern sollen 3 oder 4 Zolle hoch, und verhältnismässig breit seyn. Die Nummern gehen nicht von einer Gemeinde in die andre. Jede Gemeinde fängt von Nro 1 an, und schreitet in Bezeichnung der Gebäude in der Ordnung der aufeinander folgenden

Zahlen fort, bis alle Gebäude, welche in die Anstalt kommen sollen, bezeichnet sind.

12. Von jedem mit einer Nummer bezeichneten Gebäude muß der Werth besonders angegeben werden, und zwar in Schweizerfranken.

13. Um die bey einer solchen Anstalt vorkommenden Rechnungen, so viel es seyn kann, zu erleichtern, sollen die Werthe der Gebäude nur in Tausend und Hundert angegeben werden, also keine Zehner und keine Einer enthalten. Diese Zahlen müssen sich also mit zwey Nullen enden.

14. Die Anstalt soll keine Cassa, oder liegendes Geld, noch Capitalien haben, damit sie auf keine Art Gefahr laufen kann, einen andern als durch Feuer entstandenen Schaden, zu leiden. Es ist das allgemeine Schicksal aller öffentlichen neuen Einrichtungen, wessen Namen oder welcher Natur sie sind, sie seyen so heilsam, oder gemeinnützig, als sie wollen, daß sie beissenden Kritiken und Widersprüchen ausgesetzt sind; oft werden sie verläumdet, indem man ihnen Nebenabsichten andichtet, und so wird ihnen gar bald das Zutrauen des Publikums entrissen. Keiner Anstalt muß bey ihrer Entstehung ein höherer Grad von Zutrauen verschafft werden, als einer Brandassuranzanstalt, indem es jedem Bürger frey steht, in dieselbe einzutreten, oder nicht. ziehet sie das Vertrauen des Publikums nicht von selbst an sich, so findet sie wenige Mitglieder, sie wird also unausführbar. Gegenwärtiger Artikel ist ohne Zweifel von solcher Wichtigkeit, daß er der Anstalt alles Zutrauen des Publikums verschaffen und selbe von allem Schein einer Nebenabsicht im höchsten Grade reinigen muß. Eine solche Anstalt soll niemahl das Gepräg einer Finanzoperation tragen, vielweniger den Schein einer Auflage haben.

15. Wenn ein Gebäude ohne alle Schuld des Eigenthümers ist in Asche gelegt worden, so ersetzt die Anstalt den Werth desselben, wie er in dem allgemeinen Brandrodel eingeschrieben ist.

16. Dieser Werth, oder dieser Schade, den die Anstalt leidet, wird auf alle Mitglieder derselben vertheilt, und zwar nach dem genauesten Verhältniß der in dem Brandrodel eingetragenen Werthe ihrer Gebäude.

17. Ist ein Gebäude nicht ganz, sondern nur zum Theil ohne Schuld des Eigenthümers durch Feuer zu Grunde gerichtet worden, so soll der Schade durch Sachverständige und hierzu besonders beeidigte Männer geschäkt, und hernach dem Sinne der vorigen zwey Artikel gemäß, ersetzt werden. Geseckt, ein Gebäude wäre zur Hälfte zu Grund gegangen, so muß nicht die Hälfte des eigentlichlichen, oder wahren Schadens, sondern die Hälfte des in dem Brandrodel angegebenen Werthes ersetzt werden, weil der Eigentümer auch nach diesem Werthe in andern Fällen vertragen hat, oder in der Folge vertragen muß. Dem Sinne dieses Artikels gemäß müssen auch jene Mitglieder der Anstalt entschädiget werden, deren Gebäude, um das Umsichgreifen des Feuers zu hindern, niedergeissen werden.

18. Der Betrag des Schadens muß in einer zu bestimmenden Zeitfrist eingezogen, und der constituirten Gewalt, welche der Brandstätte am nächsten ist, hinterlegt werden, damit ihn der Beschädigte nach Bedürfniß, oder Gutfinden gegen einen Empfangsschein erheben kann.

Den Mitbürgern, welche auf dem Lande wohnen, wäre allenfalls aus guten Gründen zu rathen, daß sie die Summe, beson
(II. H.)

ders wenn sie beträchtlich ist, nicht auf einmal, sonder Theilweise nach Erforderniß erheben sollten.

19. Jedes abgebrannte, oder durch Feuer beschädigte, und von der Anstalt ersetzte Gebäude muß von dem Eigenthümer wieder hergestellt werden. Es kann hernach nicht wieder aus der Anstalt genommen, noch sein Werth niedriger, wohl aber höher angegeben werden, als er vorher in dem Brandrodel eingeschrieben war.

Die Absicht der Anstalt ist: die Erhaltung der Gebäude; diese muß erzielt, und also die Gebäude wieder aufgeführt werden. Wenn ein Gebäude von der Anstalt ist ersetzt worden, so kann der Werth desselben nach dem strengsten Rechte nicht vermindert werden; dieses Recht entspringt aus dem Vertrage, welchen jedes Mitglied mit der Anstalt stillschweigend eingegangen hat.

20. Damit aber diese Assuranzanstalt nicht etwa zum Nachtheile der Mitglieder Sorglosigkeit oder sträfliche Nachlässigkeit bei einigen Eigenthümern von Gebäuden nach sich ziehe, so soll jedem Eigenthümer, in dessen Gebäude, wenn er darin wohnt, Feuer aufgehet, höchstens der eigentliche oder wirkliche Schade ersetzt werden, wenn er sich nicht durch unverwerfliche, unbezweifelte Zeugen, oder durch einen feierlichen Eid gänzlich reinigen kann, daß er selbst und seine Angehörigen, oder Untergebenen weder mittelbar noch unmittelbar an dem Ausbruche des Feuers einige Schuld gehabt haben. In jedem zweifelhaften Falle dürfte es zweckmässiger und für das Publikum vielleicht gar nothwendig seyn, daß man die Sorglosen und Nachlässigen einen Verlust tragen ließe, und ihnen etwa nur vier Fünfttheile von dem wirklich in der That erlittenen Schaden ersetze.

21. Die Anstalt kan sich nicht verbindlich machen, den Schaden zu ersetzen, welchen Gebäude leiden, wenn sie durch Veranlassung

solcher Geschäfte in Brand gerathen, welche durch gute Polizen für alle jene Gebäude verboten werden, die nicht ausdrücklich und ausschließlich nur zu solchen Verrichtungen bestimmt sind, von denen sich gewöhnlich Feuersgefahr befürchten läßt.

21. Würde die Anstalt dergleichen Schaden ersezen, so stände sie mit der Polizey im Widerspruche, welches nicht seyn darf.

Alle hieher einschlagende Fälle müssen vorläufig und genau bestimmt werden.

22. In dem Hauptorte eines jeden Kantons wird ein Bureau errichtet; jede Gemeinde des Kantons liefert demselben das Verzeichniß der Gebäude ein, welche in die Anstalt sollen eingetragen werden; dieses Verzeichniß soll von drey Bürgern der Gemeinde unterschrieben, und nach der Ordnung der Numern der Gebäude abgefaßt seyn. Der Werth des Gebäudes, welchen der Eigenthümer angiebt, soll in einer besondern Colonne auf der Seite der Nummer in der nämlichen horizontalen Linie stehen. Dieses Verzeichniß führt die Aufschrift: **B**randrodel der **G**emeinde N. N., **D**istrikts N. N.

23. Von diesem Gemeindsbrandrodel werden in dem Kantons-Bureau drey Abschriften genommen, wovon die eine in möglich kurzester Zeit von dem, welchem das Bureau anvertraut ist, unterschrieben, der Gemeinde eingehändigt wird; das Original aber bleibt im Bureau.

24. Von den andern zwey Abschriften werden zwey gleichlau- tende Bücher verfertigt. Die Haupteintheilung dieser Bücher wird gemacht nach den Distrikten, und zwac nach alphabetischer Ordnung. Jeder Distrikt enthält wieder nach dem Alphabet seine Gemeinden. Jedes von diesen Büchern hat die Aufschrift:

Grändrodel des Kantons N.N. Das eine bleibt in dem Kantons-Bureau, das andere wird

25. in das Haupt-Bureau, welches für die ganze Republik muß errichtet werden, versendet. Dieses Bureau nimmt eine Abschrift von allen Kantonssrödeln, und stellt sie dem Minister der innern Angelegenheiten zu.

26. Wann irgendwo durch Feuer ein Schaden entstanden, und in gehöriger Form und nach Vorschrift der Regierung untersucht worden ist, ob der Eigenthümer nach dem Inhalte des 15 und 17, oder nach Art. 20 soll entschädigt werden, oder aber nach Artikel 21 den Schaden allein tragen, und nachdem der Schade ist geschäkt worden, soll die Commission, welcher die Schäkung ist übertragen worden, dem Minister der innern Angelegenheiten den ausführlichsten Bericht darüber erstatten, und zwar, so bald es nur möglich ist, und zu gleicher Zeit dem Haupt-Bureau eine Nachricht zuschicken, in welcher allererst der Kanton, der Disrict und die Gemeinde, in welchen sich das Unglück ereignet hat, angegeben sind; hernach müssen die Nummer oder Numern des, oder der ganz abgebrannten Gebäude deutlich angezeichnet werden; die Nummern des, oder der beschädigten Gebäude müssen von den vorigen sorgfältig abgesondert werden, und neben jeder dieser letzten Nummern der geschätzte Schaden in einer sehr deutlich geschriebenen Zahl angemerkt seyn. Die Nachricht wird von der Commission unterschrieben.

27. Sobald das Haupt-Bureau diese Nachricht erhalten hat, soll es ohne allen Aufschub die Rechnung für die Repartition des Schadens machen, damit dieselbe dem Minister der innern Angelegenheiten auf seinen Befehl sogleich zur Einsicht kann zugeschickt, oder jedem Kanton-Bureau die seinige überliefert werden.

28. Die Rechnung für jedes Kantons-Bureau kann füglich auf eine Seite eines Viertelbogens Papier gebracht werden. Sie enthält:

- a) Die Totalsumme aller in dem Hauptbuche eingeschriebenen Werthe.
- b) Die Summe des zu ersekenden Schadens.
- c) Den Rest der Totalsumme nach Abzug des Schadens.
- d) Den Beytrag, welchen 100 geben.
- e) Den Totalbeytrag für den Kanton, in dessen Bureau die Rechnung geschickt wird.

Diese letzte Summe kann also schwerlich in allen Rechnungen, welche an die Kantons-Bureaux versendet werden, gleich seyn; deswegen ist es nothwendig, daß in der Rechnung, welche der Minister erhält, von den Kantonsbeyträgen jeder besonders ausgezett werde.

29. Die Kantons-Bureaux setzen sogleich, nach Empfange der ihnen zugeschickten Rechnung, für jede in dem Kantonsbrandrodel enthaltene Numer den verhältnismässigen Beytrag an; übergeben die Listen davon dem, von dem Minister bestellten Agenten, welcher hernach die schleunige Versendung derselben und die Eintreibung des Geldes besorgt.

30. Die Besoldung der Bureaux und die dazu erforderlichen Kosten können erst alsdann verhältnismässig und zuverlässig bestimmt werden, wann die nothigen Bücher wenigstens einfach zu Stande gebracht worden sind. Jeder, dem ein Bureau anvertraut worden ist, wird der Anstalt bis dahin willig den Vorschuß machen, den sein Bureau erfordert.

Die Form, in welcher gegenwärtiger Entwurf bis hieher abgefasst ist, würde zwar allen Eigenthümern von Gebäuden, welche an der Anstalt Theil nehmen wollen, nicht nur diese, sondern auch noch über das alle darin sich befindlichen Effekten und Habeseligkeiten auf eine solche Art zusichern, daß es fast physisch unmöglich ist, den Werth derselben durch Feuersgefahr zu verlieren, wenn nicht eigene, grobe Schuld obwaltet; allein sie würde zugleich den Mitgliedern der Anstalt eine ziemliche Last aufliegen, und die weit grössere Anzahl von Bürgern von den Vortheilen, welche die Anstalt gewährt, gänzlich ausschliessen.

Der Ersatz eines beträchtlichen Schadens müßte wahrscheinlich den Mitgliedern der Anstalt, wenn sie nur aus Eigenthümern von Gebäuden bestände, schwer fallen, besonders wenn sich östere Unglücksfälle ereignen sollten. Um den Schadenersatz weniger drückend, oder fast unfühlbar zu machen; müssen die bis hieher bezeichneten Gränzen der Anstalt erweitert, und der Vertheilung eines solchen Ersatzes ein grösserer Raum angewiesen werden. Zu den bis jetzt üblichen Brandsteuern trugen nicht nur die Gebäudebesitzer, sondern auch die andern Bürger bey. Da nun die Steuersammlungen durch eine Brandassuranzanstalt sollen ersetzt werden, so ist es allerdings zum Vortheil der Anstalt nothwendig, daß sie so weit, als nur möglich, ausgedehnt werde, das heißt, daß sie die möglich grösste Anzahl Mitglieder erhalte. Das Interesse aller Bürger muß in die Verfassung der Anstalt verslochten seyn, damit auch jeder im Falle eines Unglücks seinen eignen Nutzen finde, wenn er zu Hemmung der Feuersgefahr seinen Eifer und Kräfte verwendet. Es sind also diesem Entwurfe noch nachstehende Artikel beyzufügen.

31. Jeder Schweizerbürger, welcher in seinem Nahmen entweder ein ganzes Haus, oder einen Theil eines Hauses gemiethet hat, kann der Anstalt für eine der Einrichtung des Hauses, oder dem Zustande seines Gewerbes angemessene Summe beytreten.

32. Die Artikel: 2, 5, 6, 7, 10, 13, 15, 16, 17, 20 u. 21 sollen und können sehr leicht auch auf jene Mittglieder der Anstalt angewendet werden, welche nicht Besitzer von Gebäuden sind.

33. Bey Schätzung eines Schadens kann keine Rücksicht auf Papiere, Barschaft, Silbergeschirr und sogenannte Pretiosen, genommen werden, welche etwa ein durch Feuer beschädigter Partikular besessen, und durch den Brand verloren zu haben vorgeben könnte.

Die allgemeine Präsumption ist in solchen Fällen allezeit, daß man solche Dinge vor allen andern gerettet habe. Es ist zu bestimmen, ob diejenigen, welchen die Schätzung eines durch Feuer beschädigten Waarenlagers aufgetragen worden, berechtigt sind, die darüber geführten Bücher einzusehen.

34. Vermöge des 19ten Art. kann kein Bürger aus der Anstalt treten, wenn er von dieser Entschädigung erhalten hat; es bleibt also auch sein, oder seine Haupterben für die in dem Brandrodel eingeschriebene Summe steuerpflichtig; indem der Erblasser und der Haupterbe als die nähmliche Person angesehen werden. Kann aber ein Haupterbe für die geerbte Summe von der Steuerpflicht sich loskaufen? Will man nach der Strenge urtheilen, so kann er es nicht; allein weil er in Betreff der geerbten Summe den Vertrag nicht selbst mit der Anstalt eingegangen hat, und also auf ihn in dem Falle, daß er sich nicht sollte loskaufen können, ohne seine persönliche Einwilligung eine Art von Dienstbarkeit fallen würde; weil nebst dem, wenn die geerbte Summe unter mehrere

Haupterben sollte vertheilt werden, für die Bücher der Anstalt Inkonvenienzen entstehen würden, so dürfte die Anstalt ihr Recht mildern, und einen solchen Erben für die geerbte Summe, wenn er es verlangt, aus der Zahl ihrer Mitglieder entlassen. Aber wie? Wenn der Erbe nicht Mitglied der Anstalt gewesen, so hat er dieselbe wenigstens stillschweigend als unnütz erklärt; da sie ihn nun des Gegentheils überwiesen, indem sie ihm eine Erbschaft erhalten hat, welche ohne ihre Existenz würde in Nauch aufgegangen seyn, so soll er diesen Beweis mit Zehn vom Hundert der eingezogenen Entschädigung bezahlen; doch kann er von der zurückzugebenden Summe die von dem Erblässer bezahlten Steuern abziehen. Ein Mitglied der Anstalt, welches eine ererbte Summe aus der Anstalt zurückziehen will, bezahlt Fünf vom Hundert von der empfangenen Entschädigung, und ziehet von der zurückzugebenden Summe die von dem Erblässer bezahlten Steuern ab. Sollte die Summe der entrichteten Steuern grösser seyn, als die, welche ein austretendes Mitglied bezahlen sollte, so könnte die Anstalt ihn allenfalls frey entlassen.

35. Da die Bürger, welche nicht eigene Häuser besitzen, öfters ihre Wohnung ändern, so müssen ihre Rodel besonders geführt, und eingerichtet werden.

A n m e r k u n g .

Nach genauerer Prüfung scheint es dem Verfasser dieses Entwurfs, daß er in Art. 34 die Summe, welche ein Haupterbe für die Loskaufung einer geerbten, und vorher von der Anstalt ersehnten Summe zurückgeben sollte, zu gering angenommen habe. Eine das Publikum weniger drückende, und dem Erben doch noch Vortheil bringende Loskaufungsart darfste diese seyn.

Jeder Haupt- oder auch Legaterbe kann die Erbschaft, welche 40 Jahre in der Anstalt gewesen ist, frey zurück ziehen; für jedes Jahr aber, welches von der Anzahl von 40 abgehet, bezahlt er der Anstalt von der erseckten Summe Zwei vom Hundert, wenn er selbst nicht Mitglied der Anstalt ist; ist er aber Mitglied derselben, so bezahlt er nur Ein und ein halbes vom Hundert.
